

Oberndorf, 1. 9. 2018

Freistellung vom Unterricht, ungerechtfertigte Absenzen

(Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Liebe Schüler!

In den letzten Jahren haben sich die Anträge auf Freistellung (besonders für die letzte Schulwoche) gehäuft. Die gesetzlichen Grundlagen, nach denen der Klassenvorstand bzw. die Schulleitung die Ansuchen zu prüfen und zu entscheiden haben, sind im § 45 SchUG festgelegt. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

- Gerechtfertigte Verhinderung (Krankheit, Schulweg nicht passierbar, extreme Witterung, Mutterschutz, ...)
- Erlaubnis zum Fernbleiben (**wichtige** Gründe, Tätigkeiten der Schülersvertretung, ...)
- Befreiung vom Unterricht (z. B. Krankheit – Bewegung und Sport, ...) - wird durch den Schulleiter mit schriftlicher Entscheidung festgelegt!

Bei den **wichtigen** Gründen ist u. a. zu prüfen:

- der angegebene Grund
- die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung
- der Leistungsstand
- die Leistungsbereitschaft
- das Verhalten
- die sonstigen Fehlzeiten

Auch weise ich auf das Schulpflichtgesetz für schulpflichtige Schüler hin, das bei ungerechtfertigten Absenzen einen 5-Stufenplan vorsieht. Neu ist für nicht mehr schulpflichtige Schüler, dass ab einer gewissen Anzahl von ungerechtfertigten Absenzen (mehr als 30 Unterrichtsstunden pro Schuljahr...) ein Ende des Schulbesuches vorgesehen ist.

Informationen erhalten die Schüler in den ersten Wochen durch die jeweiligen Klassenvorstände.

Mit diesen Regelungen signalisiert der Gesetzgeber eine gewisse berufliche Praxis, auf die wir unsere Schüler auch vorzubereiten haben und die von der Wirtschaft erwartet wird.

Dir. Mag. Günter Ortloff
Schulleiter